



Gemeinde Schmitten

F.X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten

www.schmitten.ch

Anhang zum Friedhofreglement

Tarifblatt

V. Gebührenordnung

Art. 36 ¹ Die Beisetzungskosten (Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof) für Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden durch die Gemeinde übernommen. Alle anderen Kosten, insbesondere für den Sarg, die Arbeiten des Beerdigungsinstitutes, das Grabkreuz/Grabsymbol, den Leichentransport, die Kosten für die auswärtige Beisetzung, das Grabmal und die Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen.

Grabplatzgebühr und andere Gebühren

- **Erdgräber (und Urnen in bestehenden Erdgräbern)**

¹ Personen mit ständigem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie unverheiratete Personen bis 30-jährig, die beim Tod auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

**Kostenlose Bei-
setzung**

² Ehemalige Einwohner von Schmitten, welche beim Tod auswärts wohnten.

Fr. 500.--

³ Verstorbene, welche nie in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Fr. 800.--

- **Urnengräber**

¹ Personen mit ständigem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie unverheiratete Personen bis 30-jährig, die beim Tod auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Kostenlose Beisetzung

² In eine bestehende Grabstätte – ehemalige Einwohner von Schmitten, welche beim Tod auswärts wohnten.

Fr. 500.--

³ In eine neue Grabstätte – ehemalige Einwohner von Schmitten, welche beim Tod auswärts wohnten.

Fr. 800.--

⁴ In eine bestehende Grabstätte – Verstorbene, welche nie in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Fr. 500.—

⁵ In eine neue Grabstätte – Verstorbene, welche nie in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Fr. 800.--

- **Gemeinschaftsgrab**

¹ Personen mit ständigem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie unverheiratete Personen bis 30-jährig, die beim Tod auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Kostenlose Beisetzung

² Ehemalige Einwohner von Schmitten, welche beim Tod auswärts wohnten.

Fr. 500.--

³ Verstorbene, welche nie in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Fr. 800.--

Das Gemeinschaftsgrab hat ein gemeinsames Grabmal. Es werden keine weiteren Merkmale angebracht. Auf Wunsch der Angehörigen wird durch die Friedhofverwaltung an einer vorgesehenen Stelle beim Gemeinschaftsgrab ein Namensschild des Verstorbenen angebracht, d.h. ein geeigneter Stein kann durch den von der Gemeinde bestimmten Steinhauer beschriftet werden. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen..

- **Gebühren für Urnengrabstein bei der Urnengrabanlage**

Fr. 800.—

Damit die Urnengrabanlage ein einheitliches Bild präsentiert, hat die Gravur durch den von der Gemeinde bestimmten Steinhauer zu erfolgen.

Die entsprechenden Gravur-Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2007